

Gemeinschaftliches Aufenthaltsrecht von EU/EWR-Bürgern für mehr als 3 Monate

Als Bürger oder Bürgerin der EU haben Sie das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Niederlassung auf dem Territorium eines beliebigen EU-Mitgliedstaates für **bis zu 4 Monaten**. Dieses Recht besteht unabhängig von Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

EWR-Bürger, die ihr Recht auf **Freizügigkeit** in Anspruch nehmen, und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, sind **zur Niederlassung berechtigt (§ 51 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)**.

Voraussetzung:

- Arbeitnehmer oder Selbstständiger in Österreich
- für sich und Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichende Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen oder
- als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen des Punkt 2) erfüllen

EWR-Bürger und deren Angehörige haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, **spätestens nach Ablauf von 4 Monaten** ab ihrer Niederlassung diese der **Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark**, Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde anzuzeigen (wobei das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht **nicht** zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz unterscheidet).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark auf Antrag eine **Anmeldebescheinigung** auszustellen.

ACHTUNG:

Alle Personen, die sich in Österreich aufhalten (Staatsbürger/innen, Unionsbürger/innen, Drittstaatsangehörige), unterliegen der **Meldeverpflichtung**. Wer in Österreich Unterkunft nimmt oder eine Unterkunft aufgibt, ist binnen 3 Tagen zur **An- und Abmeldung** bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) verpflichtet.

Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 Abs 1 Z 4 iVm § 53 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dar und kann mit einer Geldstrafe von € 50 bis zu € 250 bestraft werden.

Ebenso ist es strafbar, wenn jemand eine Anmeldung vornimmt ohne Unterkunft zu nehmen oder die Unterkunft aufgibt ohne sich abzumelden.

Für weitere Auskünfte wenden sie sich an die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Sicherheitsreferat, Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 07.30h bis 12.30h) oder nach telefonischer Terminvereinbarung am Standort Feldbach unter 03152/2511 Dw. 218 bzw. am Standort Radkersburg unter 03152/2511 Dw. 420.

Erforderliche Unterlagen für EU/EWR Bürger

(in Kopie sowie im Original vorzulegen)

- ⇒ Ausgefüllter **Antrag** (bekommen Sie in der BH SO)
- ⇒ Gültiger **Reisepass** oder Personalausweis
- ⇒ Nachweis über eine ausreichende **Krankenversicherung**
(*Versicherungszeitenbestätigung der Stmk. GKK oder Sozialversicherungsanstalt der gewerbliche Wirtschaft, E-Card*)
- ⇒ **Nachweis über ausreichende Existenzmittel**
(*Firmenbestätigung, 3 Lohnzettel, Arbeitslosengeldbestätigung, Pensionsauszug, Bilanz des Vorjahres*)
- ⇒ **Nachweis über einen ordentlichen Wohnsitz**
(*Mietvertrag, Unterkunftsbestätigung, Kaufvertrag, Grundbuchsauszug*)
- ⇒ Gebühr: € 15,00

Im Fall der selbst. Erwerbstätigkeit:

- ⇒ Bestätigung des Arbeitgebers oder Nachweis der Selbstständigkeit (Gewerbeschein)

Im Falle der Ausbildung:

- ⇒ Nachweis über eine ausreichende Krankenversicherung und über die Zulassung zu einer Schule oder Bildungseinrichtung sowie eine Erklärung oder sonstige Dokumente über ausreichende Existenzmittel

Im Falle von Angehörigen

- ⇒ Urkundlicher Beweis des Bestehens der Ehe (Heiratsurkunde; bei Ehegatten)
- ⇒ Urkundlicher Nachweis über das Bestehen einer familiären Beziehung sowie bei Kindern ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Verwandten des EWR Bürgers oder seiner Ehegatten in gerader aufsteigender Linie ein Nachweis über die tatsächliche Unterhaltsgewährung (bei Kindern/Eltern)
- ⇒ Nachweis des Bestehens einer dauerhaften Beziehung mit dem EWR Bürger im Herkunftsland (bei Lebenspartnern)
- ⇒ Urkundlicher Nachweis einer zuständigen Behörde im Herkunftsstaat über die Unterhaltsleistung des EWR Bürgers oder des Lebens in häuslicher Gemeinschaft oder über schwerwiegende, gesundheitliche Gründe, die die persönliche Pflege durch den EWR Bürger erforderlich machen (bei sonstigen Angehörigen)